

## **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Beschluss Nr. 689/01 der Ratsversammlung vom 25.04.2001,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 10 vom 12.05.2001).

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO vom 21.04.1993 i. V. mit § 5 III der Hauptsatzung der hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer 22. Sitzung am 25.04.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, einen Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die monatliche Pauschale beträgt 330 €.
- (3) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € erhalten: die Vorsitzenden der Fraktionen.
- (4) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € erhalten:
  - die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse,
  - die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Ältestenrates sofern sie
  - Stadträte sind,
  - der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern er den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse, in denen sie stimmenberechtigt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung. Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung.
- (7) Die vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 1 und 2 sowie § 47 SächsGemO berufenen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Beratungen, zu denen sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung. Gleiches gilt für Stadträte, denen ein ständiges Rederecht in einem Ausschuss eingeräumt wurde sowie für die in einem Ausschuss gemäß § 22 Abs. 7 Geschäftsordnung zur Anhörung geladenen.
- (8) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, oder mindestens zwei Stunden erstreckt.
- (9) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen erfolgt entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Entschädigung für Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft gemäß § 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung KomAEVO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84, 29. Februar 1996), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367, 31. August 2000) erhält.

(2) Hauptamtliche Ortsvorsteher erhalten eine der Größe der Ortschaft entsprechende Aufwandsentschädigung gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 03. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679 vom 31. Dezember 1997).

### **§ 3 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte**

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Pauschale gemäß § 21 Abs. 2 SächsGemO in Höhe von 25 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung.

(3) § 1 Abs. 4, sowie Abs. 7 und 8 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

### **§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte**

(1) Mitglieder eines von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung, soweit ihre Mitgliedschaft nicht in ihren beruflichen Obliegenheiten gehört.

(2) § 1 Abs. 4, sowie Abs. 7 und 8 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

### **§ 4 a Entschädigung für Friedensrichter und Protokollführer von Friedensrichtern**

(1) Friedensrichter und Protokollführer von Friedensrichtern erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Friedensrichter und Protokollführer von Friedensrichtern erhalten einen monatlichen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles in Höhe von 30 €. Mit der Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufall, Telefon- und Portokosten sowie nicht durch die Stadt Leipzig beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

(3) Wird das Amt des Friedensrichters bzw. des Protokollführers von Friedensrichtern länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) §§ 6 und 7 gelten für die Friedensrichter bzw. Protokollführer von Friedensrichtern entsprechend.

### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushalts.

### **§ 6 Versicherungsschutz**

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 III SächsGemO.

### **§ 7 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen**

Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht übertragbar.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 19.05.1999 (Beschluss Nr. 1579/99) in der Fassung vom 15.11.2000 (Änderung mit Beschluss Nr. 465/00) aufgehoben.

